

Per Übergabe

Radio LOTTE Weimar
Radio LOTTE in Weimar e. V.
Frau Vorstandsvorsitzende
Ulrike Köppel
Goetheplatz 12
99423 Weimar

1. Juni 2015

**Veranstaltung eines Bürgerradios am Standort Weimar
Erteilung von Zulassung und Zuweisung für vier Jahre
Az.: I Z 002/15**

A.

Erteilung der Zulassung und der Zuweisung

I. Die

Thüringer Landesmedienanstalt
Steigerstraße 10 in 99096 Erfurt,
vertreten durch den Direktor Jochen Fasco,

- nachfolgend: TLM -

erteilt dem

Radio LOTTE in Weimar e. V.
Goetheplatz 12 in 99423 Weimar,
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Ulrike Köppel,

- nachfolgend: Veranstalter -

die Zulassung zur Veranstaltung des Bürgerradios „Radio LOTTE Weimar“
am Standort Weimar. Die Zulassung gilt für vier Jahre. Sie beginnt am
1. Juni 2015, 0.00 Uhr, und endet mit Ablauf des 31. Mai 2019.

II. Die TLM weist dem Veranstalter folgende UKW-Frequenzen zur Verbreitung
des nach Ziffer A.I. zugelassenen Programms zu:

Nr.	Frequenz (MHz)	Senderstandort	Senderleistung
1	106,6	Belvedere	1,0 KW (D)

Die Zuweisung gilt für vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juni 2015 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2019.

- III. Bestandteil der Zulassung und der Zuweisung sind Auflagen und Hinweise (Teil B).
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 750,00 Euro (in Worten: siebenhundertfünfzig Euro) erhoben, die bereits durch Zahlung vom 28. Januar 2015 beglichen wurde. Eine weitere Zahlung ist nicht erforderlich.

B.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zulassung und Zuweisung werden mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

I. Nebenbestimmungen

Veranstalter

1. Grundlage der Entscheidung sind die im Antrag benannten Mitgliedschaftsverhältnisse, die nachgereichte Vorstandszusammensetzung sowie die „Haus- und Nutzungsordnung Radio LOTTE Weimar“.
2. Wird das Programm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass der Spender keinen Einfluss auf das Rundfunkprogramm ausüben kann.

Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in der Summe in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, sind der TLM unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden mitzuteilen.

Redaktionsmanagement

3. Programmverantwortliche Person ist für das Programm

- Grit Hasselmann, Döllstädtstraße 44 in 99423 Weimar.

Kein Vereins- oder Vorstandsmitglied darf gegenüber der programmverantwortlichen Person ein Weisungsrecht haben, durch das er auf deren Programmverantwortlichkeit einwirken kann.

4. Grundlage der Entscheidung sind die vom Veranstalter vorgelegten Ausführungen zu Organisation und Struktur der Redaktion sowie zum Redaktionsmanagement. Der Veranstalter hat ein Redaktionsmanagementverfahren zu erar-

beiten und der TLM bis zum 31. Mai 2017 in einem Redaktionsstatut darzustellen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- journalistisches Qualitätsverständnis,
- journalistisch ausgerichtete Aus-, Fort- und Weiterbildungen,
- Organisation des Redaktionsmanagements,
- Produktionsprozess,
- Eigenevaluation und
- Rezipientenbezug.

Über den Erarbeitungsprozess ist die TLM halbjährlich zu informieren.

5. Der Veranstalter hat die Mitgliederversammlung, in der die programmverantwortliche Person mindestens einmal im Halbjahr über den laufenden Sendebetrieb und die laufenden Projekte berichtet und in der inhaltliche und organisatorische Fragen des Radiobetriebs entschieden werden.

Programm

6. Grundlage der Entscheidung ist das vom Veranstalter in den Antragsunterlagen vorgelegte Programm- und Sendeschema (Anlage 1). Der Veranstalter hat bis zum 1. Juni 2017 der TLM ein den § 8 Abs. 1 bis 6 und §§ 9 und 10 Bürgermediensatzung (Anlage 2) entsprechendes Programm- und Sendeschema vorzulegen.
7. Das Programm ist vom Veranstalter selbst zu gestalten. Es muss die wesentlichen Elemente eines Vollprogramms enthalten, bestehend aus Information, Beratung, Unterhaltung und Bildung. Um der Aufgabe als Bürgerradio gerecht zu werden, muss das Programm auf die gesamte Breite des Lebens im Verbreitungsgebiet ausgerichtet sein (Lokalbezug).
8. Das Programm darf nicht einseitig einer Partei, einer Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.
9. In begrenztem Umfang dürfen mit Zustimmung der TLM Sendungen und Beiträge von Veranstaltern von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk, von anderen nichtkommerziellen und sonstigen werbefreien Hörfunkprogrammen sowie aus sonstigen Bürgermedien übernommen werden. Die Übernahme ist der Landesmedienanstalt rechtzeitig vor der Ausstrahlung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesmedienanstalt der Übernahme nicht widerspricht.

Die Zustimmung wird erteilt für die Übernahme von

- BBC World in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie
- Sendungen und Beiträge von Thüringer Bürgerradios und Thüringer nichtkommerziellem Einrichtungsrundfunk.

Die programminhaltliche Verantwortung liegt auch in diesen Fällen beim Veranstalter. Die programmliche Verantwortung des Veranstalters ist bei der Ausstrahlung von Beiträgen innerhalb der offenen Sendeflächen (§ 8 Abs. 3 Bürgermedien-Satzung) und bei der Ausstrahlung der Ergebnisse des Thüringer Medienbildungszentrums der TLM (§ 8 Abs. 4 Bürgermedien-Satzung) auf die Überwachung offensichtlicher Rechtsverstöße beschränkt.

Kapazitätsnutzung

10. Der Veranstalter kann die ihm zugewiesene Übertragungskapazität während des gesamten Zuweisungszeitraums nutzen, soweit die TLM die Nutzung nicht nach Anhörung aller Beteiligten im Einzelfall oder dauerhaft einschränkt.

Der Veranstalter hat die Übertragungskapazität der Bauhaus-Universität-Weimar

- für regelmäßige Sendungen während der Vorlesungszeit montags von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
- für flexible Blocksendezeiten zur Entwicklung experimenteller Sendeformen mit einer Gesamtlänge von 14 Tagen pro Jahr sowie
- für weitere Sondersendezeiten zu bestimmten akademischen Ereignissen

zu überlassen und das von der Bauhaus-Universität Weimar zugeführte Sendesignal auszustrahlen. Block- und Sondersendezeiten müssen nur überlassen werden, wenn Beginn und Dauer der Sendezeiten von der Bauhaus-Universität Weimar mindestens sechs Wochen vorher TLM und Veranstalter angezeigt wurden. Gleiches gilt für Änderungen der regelmäßigen Sendungen.

Auflagenvorbehalt

11. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten. Ein Widerruf wird insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die UKW-Nutzung durch den Hörfunk gesetzlich oder durch Widerruf der Zuordnung der Frequenzen an die TLM beendet wird.

II. Hinweise

Mitteilungspflichten bei Änderungen

12. Der TLM ist unmittelbar nach Bekanntgabe dieser Entscheidung eine Liste der natürlichen und juristischen Personen zu übermitteln, die Mitglieder beim Veranstalter sind. Veränderungen in den Mitgliederstrukturen (Zu- und Abgänge) sind der TLM halbjährlich mitzuteilen.

13. Geplante Veränderungen in der Vereinssatzung oder des Redaktionsstatus sind vom Veranstalter vor deren notariellen Beurkundung oder einem sonstigen Vollzug zur Prüfung der Unbedenklichkeit bei der TLM anzumelden.

14. Änderungen in der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes, der Geschäftsführung und in der Programmverantwortlichkeit sind der TLM unverzüglich mitzuteilen. Geschäftsführer oder Programmverantwortliche Person kann nur sein, wer die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 ThürLMG erfüllt.
15. Der Veranstalter hat der TLM jeweils zum 30. September eines Jahres den Jahresabschluss für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zu übermitteln.
16. Wesentliche Änderungen des Programm- und Sendeschemas sind vor ihrem Vollzug zur Bestätigung der Unbedenklichkeit anzumelden.

Sonstige Hinweise

17. Neben den gesetzlichen Vorgaben für die Veranstaltung eines Bürgerradios gilt die Bürgermedien-Satzung der TLM (Anlage 2).
18. Die Verbreitung von Werbung, einschließlich Sponsoring, ist unzulässig (§ 32 Abs. 1 ThürLMG).
19. Ergänzend zu den Jugendschutzbestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gelten die Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten.
20. Der Veranstalter hat die TLM von urheber- und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die im Rahmen der nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltung entstehen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nur auf diese Weise die Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten Dritter beseitigt werden kann.
21. Wird wegen einer Tatsachenbehauptung in einer Sendung eine Gegendarstellung verlangt, hat die Veranstalterin die TLM von der Geltendmachung und später von der Art der Erledigung zu unterrichten.
22. Der Veranstalter hat das gesamte Programm aufzuzeichnen, zwei Monate aufzubewahren und der TLM auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird eine Sendung innerhalb dieser Frist beanstandet, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht so lange, bis die Beanstandung rechtskräftig, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
23. Mindestens zweimal täglich ist im Programm der Veranstalter anzugeben. Anzugeben sind der Name des Veranstalters, dessen Rechtsform (Verein), die/der Vereinsvorsitzende und die programmverantwortliche Person.
24. Der Veranstalter erhält im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten der TLM auf der Grundlage der jeweils geltenden Bürgermedien-Förderrichtlinie finanzielle Zuwendungen. Über die Höhe der Zuschüsse ergeht jährlich ein gesonderter Förderbescheid. Die Kosten für die terrestrische Verbreitung und die Einspeisung des Programms in das Kabelnetz trägt die TLM.

25. Die dem Veranstalter obliegenden weiteren gesetzlichen Verpflichtungen sind dem TLM-Handbuch zu entnehmen, insbesondere dem Thüringer Landesmediengesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den Werberichtlinien. Im Übrigen finden sich die Rechtsgrundlagen der TLM auch im Internet unter www.tlm.de.

C. Gründe

Der Entscheidung der Versammlung vom 12. Mai 2015, dem Veranstalter die Zulassung zur Veranstaltung des Bürgerradioprogramms für Weimar „Radio LOTTE Weimar“ zu erteilen und ihm die zur Verbreitung des Bürgerradios der TLM zugeordnete Übertragungskapazität für vier Jahre zuzuweisen, liegen die folgenden Erwägungen zugrunde.

I. Sachverhalt

Das Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) vom 30. Juli 2014 sieht die Umstellung der Bürgermedienlandschaft von Offenen Kanälen und Nichtkommerziellen Lokalradios auf Bürgerradios und Bürgerfernsehen in privater Trägerschaft mit eigenem, publizistischen Ausgestaltungsspielraum vor. Bürgerradios haben die Aufgabe, lokale und regionale Informationen zu verbreiten. Daneben sollen sie praktische und theoretische Medienbildung vermitteln, möglichst vielen Bürgern einen chancengleichen Zugang gewährleisten und ihnen die Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten.

Vor diesem Hintergrund hat die TLM Ende 2014 ein Bürgerradio mit entsprechender Übertragungskapazität am Standort Weimar ausgeschrieben. Am Standort Weimar existiert seit 1999 ein nichtkommerzielles Lokalradio, das einen festen Sendeplatz beim bisher von der TLM betriebenen Offenen Hörfunkkanal „Radio Funkwerk“ zugewiesen bekommen hat. Für die Veranstaltung dieses nichtkommerziellen Lokalradios hat der Veranstalter die Zulassung erhalten. Sie wurde zuletzt 2011 verlängert und lief am 31. Mai 2015 – dem Tag vor dem geplanten Start des Bürgerradios am Standort Weimar – aus.

Auf die Ausschreibung für den Standort Weimar hat sich lediglich der Verein „Radio LOTTE in Weimar e. V.“ (Veranstalter) mit Antrag vom 30. Januar 2015 beworben, der bisher das nichtkommerzielle Lokalradio in Weimar veranstaltet. Der Veranstalter beantragt die Zulassung als Bürgerradio sowie die Zuweisung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität am Standort Weimar.

1. Veranstalter

a) Vereinsstruktur und Vereinsleben

Der Veranstalter ist ein gemeinnütziger Verein. Er wurde am 2. Februar 2015 – dem Tag der Ausschreibungsfrist für das Bürgerradio – gemeinsam durch die Vorsitzende und den Schatzmeister vertreten. Vorstandsmitglieder waren zu diesem Zeitpunkt Ulrike Köppel (Vorsitzende), Frank Witte (stellvertretender Vorsitzender)

und Carsten Meyer (Schatzmeister). Ulrike Köppel ist Geschäftsführerin der Weimar GmbH, einer hundertprozentigen Tochter der Stadt Weimar. Carsten Meyer ist Mitglied des Stadtrats der Stadt Weimar und Mitglied des MDR-Rundfunkrates.

Aufgrund der Vorstandszusammensetzung teilte die TLM mit Schreiben vom 13. März 2015 dem Veranstalter mit, dass diese Zusammensetzung mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen Staatsferne des Rundfunks kollidiert. Die Struktur des Vereinsvorstands hat der zu entsprechen, wie sie nach § 20 a RStV und § 8 ThürLMG für die Gesellschafterstruktur von Rundfunkveranstaltern vorausgesetzt wird. Insoweit bleiben die Beteiligungen von Personen mit relevanter staatlicher oder parteilicher Verbindung innerhalb der gesetzlichen Verbotsgrenzen, wenn der Vorstand auf fünf Personen erweitert wird und ihm kein Stadtratsmitglied sowie nur ein Mitglied eines städtischen Unternehmens angehört. Dann sind keine Personen direkt beteiligt, die von der Rundfunkveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 ThürLMG oder § 20 a RStV ausgeschlossen sind. Der Veranstalter hat daraufhin die Zusammensetzung des Vorstands angepasst. Vorstandsmitglieder sind danach Ulrike Köppel (Vorsitzende) und Frank Witte (Schatzmeister) sowie Bert Hüttemann, Dennis Klostermann und Christian Faludi, jeweils als stellvertretende Vorsitzende.

Programmverantwortliche Person ist Grit Hasselmann. Für die Vertretungsberechtigten sowie die Programmverantwortliche wurde entsprechend § 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ThürLMG erklärt, dass sie unbeschränkt geschäftsfähig sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes nicht verwirkt haben.

Der Veranstalter besteht aktuell aus circa 40 Mitgliedern. Er hat zur Organisation des Sendebetriebs die regelmäßig stattfindende „LOTTE-Vollversammlung“ geschaffen, über die sich die circa 120 Ehrenamtlichen einbringen können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Weiterhin wird der Veranstalter vom LOTTE-Förderclub, der etwa 500 Mitglieder hat, ideell und finanziell unterstützt.

b) Mitarbeiterstruktur

Beim Veranstalter sind eine programmverantwortliche Chefredakteurin, ein Redaktionsleiter für das Tagesprogramm, eine Verwaltungskraft, ein kaufmännischer Mitarbeiter, ein Sendetechniker, ein Redaktionsassistent und ein Stadtreakteur jeweils in Teilzeit beschäftigt. Die hierauf aufbauende Mitarbeiterstruktur verteilt sich wie folgt:

Geschäftsführung/Verwaltung	59 Prozent
Programm	24 Prozent
Technik	17 Prozent

Weiterhin werden im Umfang von 3,5 Stellen sogenannte „FSJ-ler“ oder „Buf-Dis“ beschäftigt. **Ab Juli 2015 soll ein Medienpädagoge eingestellt werden.** Darüber hinaus engagieren sich beim Veranstalter viele Personen ehrenamtlich.

c) Finanzierung – Wirtschaftliche Situation

Der Veranstalter finanziert sich als gemeinnütziger Verein aus Fördergeldern der TLM und Dritter sowie Beiträgen der Vereinsmitglieder und Veranstaltungserlösen. Der Veranstalter hat der TLM einen Haushaltsplan für das Jahr 2015 vorgelegt. Danach plant er mit Einnahmen im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 295.790 Euro. Entsprechend der TLM-Fördersatzung entfallen 110.000 Euro auf Fördergelder der TLM. Eine Werbefinanzierung des Programms ist nicht vorgesehen.

Der Veranstalter plant Ausgaben in Höhe der Einnahmen. Circa 56 Prozent der geplanten Gesamtausgaben entfallen auf Personalkosten (2015: 166.020 Euro), der Rest auf Sachkosten.

Ab 2016 beträgt die Regelförderung der TLM insgesamt 132.000 Euro. Aufgrund der hohen Drittmittelquote in 2015 ist nicht automatisch davon auszugehen, dass der zukünftige Planansatz dem von 2015 entspricht. Erfahrungsgemäß weist der Haushalt vom Veranstalter – aufgrund der langfristig schwer planbaren Drittmittelakquise – zum Teil erhebliche Schwankungen auf. Der durch die TLM-Förderung realisierte Radiobetrieb erfolgte hingegen immer mit hoher Kontinuität. Es ist davon auszugehen, dass der Veranstalter für die beantragten vier Jahre eine den Aufgaben eines Bürgerradios gerecht werdende Finanzierung vorlegen wird.

Wegen der Einzelheiten zur Finanzplanung wird auf den dem Antrag beigefügten „Haushaltsplan Radio LOTTE 2015“ verwiesen.

d) Bisherige Entwicklung und sonstige Aktivitäten

Am 19. September 1999 startete die Radioausstrahlung auf Basis der am 12. Mai 1999 erstmals erteilten Zulassung. Die Zulassung wurde seitdem dreimal verlängert und lief am 31. Mai 2015 aus.

Der Veranstalter hat in der Vergangenheit sein Programm durch verschiedene Sonderprojekte ergänzt, zum Beispiel durch die Berichterstattung im sogenannten NSU-Prozess. Er ist in Weimar sehr gut vernetzt, wirbt über verschiedene Drittmittelgeber Fördergelder ein und kooperiert beispielsweise mit dem Deutschen Nationaltheater, der Klassik-Stiftung-Weimar, der Kinder-Universität Weimar und der Allianz gegen Rechts Ballstädt.

Der Veranstalter hat sich als Pilot-Sender am Qualitätsentwicklungsprozess der Bürgerradios in Thüringen beteiligt und erhielt als erster Veranstalter für die Umsetzung der Kriterien des Organisationsmanagements das Qualitätstestat. Er erfüllt damit bereits jetzt die Voraussetzungen für die Bonusförderung, wie sie laut § 4 Abs. 2 Bürgermedien-Förderrichtlinie der TLM sogar erst für den Zeitraum der ersten Verlängerung nötig sind.

2. Technische Aspekte

Das Programm soll lokal über UKW auf der folgenden Frequenz verbreitet werden:

Bürgerradio-standort	Frequenz (MHz)	Senderstandort	Senderleistung	Beginn der Nutzung
Weimar	106,6	Belvedere	1,0 KW (D)	1. Juni 2015

Das Programm wird auch im Internet weiterverbreitet.

Da der Veranstalter bereits jetzt ein Nichtkommerzielles Lokalradio in Weimar veranstaltet und hierfür technische Unterstützung durch die TLM erhält, sind die für den Betrieb eines Bürgerradios notwendigen technischen Voraussetzungen, wie beispielsweise Studiotechnik, vorhanden.

3. Konzept

Ausgehend von dem durch den Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben-Dreiklang der Bürgerradios, der lokalen Information, der Medienbildung und der Zugangsoffenheit, hat der Veranstalter innerhalb eines demokratischen Prozesses folgendes Leitbild entwickelt (Zitat):

- „Radio LOTTE Weimar ist das überregional ausgerichtete Stadtradio. Hier finden sich Junge, Alte und Zeitlose – Gebildete, Ungebildete und Eingebildete – Eingeborene, Zugezogene und Verzogene wieder. Wir berichten über alles, was in und für Weimar relevant ist.“
- „Radio LOTTE ist mit seinem Programm und seinen Veranstaltungen unabhängig, überparteilich, jedoch nicht ohne Standpunkt. Wir fassen auch Themen an, die andernorts, aus welchen Gründen auch immer, nicht stattfinden.“
- „Radio LOTTE Weimar arbeitet gemeinwesensorientiert. Wir richten uns an den Lebenswelten aller Bürgerinnen und Bürger aus.“
- „Radio LOTTE Weimar ist aktuell, kritisch und neugierig. Unsere Stärke sind der lokale Bezug, die Themenvielfalt und unerhört gute Musik.“

Damit ist das aktuelle Konzept des Veranstalters stark auf die publizistische Ergänzungsfunktion und Ausgleichsfunktion fokussiert. Dagegen befindet sich die Realisierung der Medienbildung erst in der Aufbauphase. Der Veranstalter plant jedoch, sein Konzept stetig weiterzuentwickeln.

Die Ausrichtung des Veranstalters spiegelt sich auch im vorgelegten Programmschema wider, das Redaktionszeiten, Offene Sendeflächen, Sendezeit für das Thüringer Medienbildungszentrum der TLM und Nachtsendezeiten mit folgender Verteilung vorsieht:

<u>Redaktionszeiten</u>	
Montag bis Freitag (je 7 Stunden)	06.00 Uhr - 12.00 Uhr 18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag (2 Stunden)	18.00 Uhr - 20.00 Uhr

<u>Offene Sendeflächen</u>	
Montag (1 Stunde)	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag bis Freitag (je 1 Stunde)	20.00 Uhr - 21.00 Uhr
Samstag (11 Stunden)	08.00 Uhr - 18.00 Uhr 20.00 Uhr - 21.00 Uhr
Sonntag (1 Stunden)	18.00 Uhr - 19.00 Uhr

<u>Sendezeit für das Thüringer Medienbildungszentrum der TLM</u>	
Sonntag (2 Stunden)	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

<u>Nachtsendezeiten (BBC World)</u>	
Montag bis Freitag (je 5 Stunden)	01.00 Uhr - 06.00 Uhr
Sonntag (5 Stunden)	01.00 Uhr - 06.00 Uhr

a) Lokale Information/Publizistische Qualität

Der Veranstalter sieht seine Hauptaufgabe in Anknüpfung an die Charta der Initiative Qualität im Journalismus darin, einen wesentlichen Beitrag zur unabhängigen Information, zur Kritik und Kontrolle, zur freien Meinungs- und Willensbildung in der demokratischen Auseinandersetzung und zur kulturellen Erfahrung zu leisten. Er will qualitativen Journalismus fördern und sichern und setzt hierzu stark auf ehrenamtliches Engagement. Der Veranstalter will den ehrenamtlich Tätigen auch durch sein Redaktionsmanagement möglichst professionelle Rahmenbedingungen bieten. Daher werden inhaltliche Anleitung, Feedback und organisatorische Absicherung durch hauptamtliches Personal gewährleistet. Insoweit wird auf **das vorgelegte Organigramm** (Variante 1) sowie auf die Ausführungen zum Redaktionsmanagement verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist das sogenannte Tagesprogramm Kern des Programms des Veranstalters. Es umfasst Nachrichten, Musik und Sondersendungen und dient der Darstellung des Geschehens und der Stimmung in Weimar. Weiterhin soll auch über Themen jenseits der Stadtgrenze berichtet werden. So soll es im halbstündlichen Wechsel einerseits Lokalnachrichten geben und andererseits

Deutschland- und Weltnachrichten, die wie bisher mit Genehmigung der TLM vom Deutschlandfunk übernommen werden sollen.

Das Tagesprogramm flankierend soll es Spezialsendungen geben, in denen ähnlich einem Sparten-Programm Extrathemen behandelt werden. Hierzu nutzt der Veranstalter seine Vernetzung in der Stadt.

Der Schwerpunkt lokaler Information und publizistischer Qualität tritt am Wochenende zugunsten der Zugangsoffenheit zurück. Zudem will der Veranstalter zunächst weitere Erfahrungen sammeln und daher auch am Sonntag auf die Redaktionszeit verzichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur lokalen Information und publizistischen Qualität wird auf die Ausführungen im Konzept verwiesen (Seite 18 ff.).

b) Medienbildung

Die Aufgabe der Medienbildung will der Veranstalter zunächst durch die Vorbereitung und Durchführung seines Programms und durch die Realisierung von Projekten erfüllen. Er plant damit eine aktive Medienkompetenzvermittlung, die sich methodisch an den etablierten Modellen von Prof. Dr. Bernd Schorb und Dieter Baacke orientiert und deren Augenmerk beispielsweise auf der Medienkritik liegt. Zielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger. Diese sollen zur kritischen Auswahl und Verarbeitung von Medien angeregt sowie zur aktiven, kreativen und multimedial ausgerichteten Nutzung und Gestaltung von Medien befähigt werden.

Vor diesem Hintergrund versteht der Veranstalter auch die betreute Realisierung der Offenen Sendeflächen als Teil der Medienbildung und stellt Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Übrigen differenziert der Veranstalter für die Umsetzung seines Medienbildungsauftrags zwischen

- internen Angeboten des Veranstalters (eigenes Personal)
- externen Angeboten (Vermittlung zu Tagungen oder Weiterbildungen der TLM oder Durchführung von Weiterbildungen mit externen Referenten)
- Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter (inkl. Programmevaluation) und
- Medienbildungsprojekte für neue Zielgruppen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Medienbildung wird auf die Ausführungen im Antrag verwiesen (Seite 26 ff.).

c) Zugangsoffenheit

Eines der Hauptziele des Veranstalters ist es, einen Beitrag zur Partizipation an den Medien zu leisten und die Teilhabe an Prozessen im Gemeinwesen zu ermöglichen. Diese setzt nach dem Verständnis des Veranstalters Zugangsoffenheit im Sinne einer Fokussierung auf alle Bürgerinnen und Bürger voraus. Hierzu sollen die nötigen Rahmenbedingungen, wie z. B. offene Unterstützer-/Nutzerstrukturen, Bildungsangebote oder Tutorials geschaffen werden.

Die Zugangsoffenheit soll durch einen chancengleichen Zugang zum vereinstragenen Bürgerradio sowie durch die Teilhabe an den basisdemokratischen Prozessen und Strukturen (LOTTE-Vollversammlung) realisiert werden.

Der Veranstalter hat hierzu in der Vereinssatzung als Vereinszweck verankert, dass möglichst vielen Bürgern ein chancengleicher Zugang ermöglicht wird.

Der Veranstalter bietet unabhängig von der Möglichkeit der Teilhabe im Verein insbesondere am Samstag Offene Sendeflächen an. Für die Offenen Sendeflächen wurde eine Nutzerordnung erlassen, die bis auf redaktionelle Änderungen nahezu vollständig der Musterordnung der TLM entspricht.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Zugangsoffenheit wird auf die Ausführungen im Konzept verwiesen (Seite 31 ff.).

4. Verfahren

Der Rechtsausschuss (11/VI) und der Ausschuss für Bürgerrundfunk und Medienkompetenz (10/VI) haben sich in ihrer gemeinsamen Sitzung am 21. April 2015 auf der Grundlage der entsprechenden Ausschuss-Vorlage vom 14. April 2015 mit dem Antrag befasst und insbesondere die Organisation der Offenen Sendeflächen diskutiert.

Vor dem Eindruck der Ausschusssitzung sowie nach eingehender Beratung stimmte die Versammlung in ihrer Sitzung vom 12. Mai 2015 dem Antrag auf Erteilung von Zulassung und Zuweisung zu.

II. **Würdigung**

Die Zulassung des Veranstalters und die Zuweisung der Übertragungskapazität werden unter Auflagen erteilt.

Der TLM sind keine Tatsachen bekannt, die einer Zulassung oder Zuweisung entgegenstehen. Weder aus dem Programm des aktuell veranstalteten nichtkommerziellen Lokalradios oder aus dem für das Bürgerradio geplanten Programm noch aus der Struktur oder Organisation des Veranstalters ergeben sich Tatsachen, die der Erteilung der Zulassung oder der Zuweisung entgegenstehen würden.

1. Zulassungsfähigkeit

Dem Veranstalter kann die Zulassung gemäß § 34 ThürLMG in Verbindung mit §§ 7 ff. ThürLMG für vier Jahre erteilt werden.

Der Veranstalter erfüllt als juristische Person die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 7 Satz 2 ThürLMG in Verbindung mit § 20 a RStV sowie § 8 ThürLMG. Er ist entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürLMG ein nichtwirtschaftlicher eingetragener Verein. Der Veranstalter ist gemäß § 20 a Abs. 1 Nr. 4 RStV nicht als Vereinigung verboten, hat gemäß § 20 a Abs. 1 Nr. 5 RStV seinen Sitz

in der Bundesrepublik Deutschland und bietet gemäß § 20 a Abs. 1 Nr. 6 RStV die Gewähr dafür, das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und zu verbreiten.

Bereits in den vergangenen Zulassungszeiträumen für die Veranstaltung eines Nichtkommerziellen Lokalradios veranstaltete der Veranstalter sein Programm entsprechend der Zulassung und des ThürLMG. Auch die aktuelle Vereinsstruktur, die Mitarbeiterstruktur, die innere Organisation des Veranstalters, das Programm-schema, das Redaktionsmanagement sowie die offengelegte Finanzierung erwarten, dass der Veranstalter weiterhin das Programm nun als Bürgerradio regelmäßig rechtskonform veranstalten wird.

Die vorgetragenen Planungen für die Erfüllung des Aufgaben-Dreiklangs eines Bürgerradios entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 34 ThürLMG in Verbindung mit §§ 5 ff. Bürgermedien-Satzung. Dies gilt, da die TLM entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 Bürgermedien-Satzung antragsgemäß bis 1. Juni 2017 Ausnahmen von der Pflicht zur Gewährleistung von Redaktionszeit am Wochenende (§ 8 Abs. 2 Bürgermedien-Satzung) und Offenen Sendeflächen am Sonntag (§ 8 Abs. 3 Bürgermedien-Satzung) zulässt.

Weiterhin haben die vertretungsberechtigten Personen sowie die programmverantwortlichen Personen bestätigt, gemäß § 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ThürLMG unbeschränkt geschäftsfähig zu sein, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes nicht verwirkt zu haben.

Auch die im Verfahren neu vorgelegte Zusammensetzung des Vorstands des Veranstalters entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es sind keine Personen direkt beteiligt, die von der Rundfunkveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 ThürLMG ausgeschlossen sind.

Zudem werden die Vorgaben zur Sicherung der Meinungsvielfalt gemäß § 10 ThürLMG erfüllt, da der Veranstalter noch kein weiteres Programm in Thüringen veranstaltet und an ihm kein Unternehmen beteiligt ist, das in Thüringen ein anderes Vollprogramm veranstaltet oder zumindest in einem wesentlichen Teil Thüringens eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat.

2. Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazität

Dem Veranstalter kann in einem mit dem Zulassungsverfahren nach § 21 Satz 2 ThürLMG verbundenen Verfahren auch die ausgeschriebene terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 20 Abs. 6 ThürLMG in Verbindung mit § 7 Bürgermediensatzung zugewiesen werden.

Der zulassungsfähige Veranstalter lässt gemäß § 21 Sätze 1 und 2 ThürLMG erwarten, wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage zu sein, die Anforderungen an eine antragsgemäße Programmverbreitung zu erfüllen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.1. verwiesen.

Eine Auswahlentscheidung ist in Ermangelung mehrerer Veranstalter nicht zu treffen.

3. Befristung der Entscheidung

Zulassung und Zuweisung werden gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 ThürLMG und § 23 Abs. 2 Satz 3 ThürLMG jeweils für vier Jahre erteilt.

4. Nebenbestimmungen

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 sowie § 23 Abs. 4 ThürLMG weiterhin Nebenbestimmungen zu erlassen.

Die Auflagen der TLM, insbesondere zur Geltung der Bürgermedien-Satzung, zum Lokalbezug und zur parteilichen Ausgewogenheit, dienen der Sicherung der Meinungsvielfalt. Gleiches gilt hinsichtlich des Zwei-Stufen-Modells, nach welchem für die ersten zwei Jahre das derzeitige Programm- und Sendeschema die Grundlage für den Sendebetrieb bildet und bis 31. Mai 2017 der TLM ein satzungskonformes Programm- und Sendeschema sowie ein konkretes Redaktionsstatut vorzulegen ist. Die Auflage zur Übermittlung des Jahresabschlusses dient der Überprüfung der wirtschaftlichen Fähigkeit der Veranstalterin, Rundfunk zu veranstalten und ist insbesondere aufgrund des neuen Anforderungsprofils für ein Bürger-radio notwendig.

D.

Kostenentscheidung

Gegenüber dem Veranstalter werden Gebühren in Höhe von 750,00 Euro erhoben, die er bereits durch Zahlung vom 28. Januar 2015 geleistet hat.

I. **Gebührenfestsetzung für die Zulassungsentscheidung (A.I.)**

Die Gebührenentscheidung für die Zulassungsentscheidung beruht auf §§ 50 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 4 ThürLMG in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 der Satzung der TLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit Ziffer I.1.a des Kostenverzeichnisses.

Da für eine Zulassung eines Bürgerradios bisher keine Ziffer im Kostenverzeichnis direkt Anwendung findet, ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der TLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen die Kostenregelung für Zulassungsentscheidungen, die für die Zulassung nichtkommerziellen Hörfunks gilt (Ziffer I.1.a des Kostenverzeichnisses), entsprechend anzuwenden. Danach ist für den Erlass einer Zulassung ein Gebührenrahmen von 250,00 Euro bis 1.000,00 Euro gegeben.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der nicht unerheblichen Bedeutung der Amtshandlung für den Veranstalter einerseits sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Veranstalters andererseits wird die Gebühr mit 375,00 Euro im untersten Viertel des Gebührenrahmens festgesetzt. Dabei wur-

de beachtet, dass die Zulassungsentscheidung nicht mehr wie bisher zugleich die Zuweisungsentscheidung beinhaltet, zugleich aber wegen des besonderen Anforderungsprofils eines Bürgerradios eine nicht unerhebliche Bedeutung für den Veranstalter hat.

II. Gebührenfestsetzung für die Zuweisungsentscheidung (A.II.)

Die Gebührenentscheidung für die Zuweisungsentscheidung beruht auf §§ 50 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 4 ThürLMG in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 der Satzung der TLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit Ziffer I.1.a des Kostenverzeichnisses.

Da für eine isolierte Zuweisungsentscheidung bisher keine Ziffer im Kostenverzeichnis direkt Anwendung findet, ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der TLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen die Kostenregelung für Zulassungsentscheidungen, die bisher auch die Zuweisungsentscheidung enthielt (Ziffer I.1.a des Kostenverzeichnisses), entsprechend anzuwenden. Danach ist für den Erlass einer Zuweisungsentscheidung ein Gebührenrahmen von 250,00 Euro bis 1.000,00 Euro gegeben.

Ebenso wie bei der Entscheidung über die Zulassung wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der nicht unerheblichen Bedeutung der Amtshandlung für den Veranstalter einerseits sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Veranstalters andererseits mit 375,00 Euro im untersten Viertel des Gebührenrahmens festgesetzt. Dabei wurde beachtet, dass die Zuweisungsentscheidung nicht mehr wie bisher auch die Zulassungsentscheidung beinhaltet.

III. Auslagenerhebung

Auslagen werden nicht erhoben.

IV. Zahlungsmodalitäten

Die Gesamtsumme in Höhe von 750,00 Euro wurde bereits am 28. Januar 2015 überwiesen. Eine weitere Zahlung ist nicht erforderlich.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Thüringer Landesmedienanstalt, Steigerstraße 10, 99096 Erfurt, Widerspruch erhoben werden.

Jochen Fasco
Direktor